

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00183 vom 11. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00183

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00183 du 11 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00183 del 11 settembre 2025

Regeste

Versetzung in den Normalvollzug | Versetzung in den Normalvollzug. [Der Beschwerdeführer, welcher im Verwahrungsvollzug innerhalb der Justizvollzugsanstalt in eine Abteilung des Normalvollzugs verlegt wurde, verlangt die Unterbringung in einer Sonderabteilung und rügt die Verletzung des sog. Abstandsgebots.] Das Verwaltungsgericht ist an die gesetzliche Grundlage im Bundesrecht, wonach die Unterbringung von Verwahrten in geschlossenen Strafanstalten explizit erlaubt ist, gebunden, weshalb auf die grundsätzliche Frage des Verwahrungsvollzugs in der JVA Pöschwies nicht weiter einzugehen ist (E. 4.2). Es bestehen keine allgemeingültigen und justiziablen Vorgaben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs in der Schweiz und es besteht auch keine Grundlage dafür, dass Personen im Verwahrungsvollzug von solchen im Strafvollzug zu trennen sind (E. 4.3). Der Beschwerdeführer erfüllt weder aufgrund seines Alters noch aufgrund seines physischen und psychischen Gesundheitszustands die Aufnahmekriterien der Sonderabteilung (E. 4.5). Die Akten sprechen gegen die behaupteten medizinischen Gründe, welche einen Abteilungswechsel bedingen sollten (E. 4.6). Zu Resozialisierungsmassnahmen müsste der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Hand bieten (E. 4.10). Gewährung UP/URB (E. 5.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2.1

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren.

E. 5.2.2

Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, haben Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (§ 16 Abs. 1 VRG) sowie auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren als aussichtsreich, wenn sich die Aussichten auf Gutheissung oder auf Abweisung ungefähr die Waage halten oder nur geringfügig

differieren (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46).

E. 5.2.3

Die Mittellosigkeit des sich im Verwahrungsvollzug befindenden Beschwerdeführers ist mangels Einkommens und verfügbaren Vermögens als erstellt zu erachten. Die Begehren des Beschwerdeführers sind nicht offensichtlich aussichtslos. Dem Verfahren ist eine gewisse Komplexität in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht abzusprechen, wobei der Beschwerdeführer nicht in der Lage scheint, sich hierzu selbst zu vertreten. Dem Beschwerdeführer sind deshalb die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren.

E. 5.2.4

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die unentgeltliche Rechtsvertretung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde für unentgeltliche Rechtsvertretungen.

E. 5.2.5

Rechtsanwalt B macht in seiner auf telefonische Aufforderung hin eingereichten Honorarnote vom 28. August 2025 für das Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand von total 7,5 Stunden geltend, was angemessen erscheint. Da vorliegend nicht ersichtlich ist, weshalb vom Regelansatz von Fr. 220.- abzuweichen wäre, beläuft sich die Entschädigung auf Fr. 1'650.- (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Barauslagen umfassen unter anderem Fotokopien (57 Stück à Fr. 1.-), welche im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Kanton Zürich praxisgemäss mit Fr. -.50 entschädigt werden (VGr, 8. Oktober 2020, VB.2020.00158, E. 3.4.3; VGr, 18. April 2018, VB.2016.00642, E. 2.3). Die Barauslagen sind somit bezüglich der Fotokopien hälftig zu kürzen und mit insgesamt Fr. 53.45 (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Dies ergibt einen Aufwand von total Fr. 1'703.45 bzw. Fr. 1'841.45 (inklusive 8,1 % Mehrwertsteuer Fr. 138.00). Rechtsanwalt B ist demzufolge mit Fr. 1'841.45 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse des Verwaltungsgerichts zu entschädigen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.